

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.**

Vom 20. August 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) — Verordnungsverordnung — sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

§ 1
Vertragsgestaltung

(1) Die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge müssen genaue Angaben über den Vertragsgegenstand, die zu liefernde Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherte Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, eine Handelsspannenteilung (falls ein weiteres Handelsorgan tätig wird) sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung enthalten.

(2) Die Verträge sind nach folgendem Muster zu schließen:

* Vertrag Nr.

Zwischen

Anschrift

vertreten durch

als Lieferer

und

Anschrift

vertreten durch

als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller

Lfd. Nr.	Plan- position Nr.	Waren-	Bezeichnung der Ware ME Güte/Sorte	Menge	Einzel- preis	Gesamt- preis
----------	--------------------	--------	------------------------------------	-------	---------------	---------------

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nr.	Termin der Endlieferung
------------------------	-------------------------

III.

Sonstige Vereinbarungen:

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nach der Anordnung vom 20. August 1955 (GBl. II S. 333).

(3) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

§ 2

Mindestmengen

(1) Der Mindestwert jeder Lieferung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln beträgt 500 DM im Sortiment des Lieferbetriebes mit Ausnahme von Ratten- und Räudebekämpfungsmitteln.

(2) Genossensthafte haben bei Erreichung der Mindestmenge Anspruch auf Direktbelieferung durch Vermittlung des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Ware unter genauer Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu liefern. Vorfristige Lieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

(2) Für die Berechnung der Lieferung sind die von dem Lieferer ordnungsgemäß festgestellten Gewichte maßgebend.

(3) Der Lieferer hat den Vertragsgegenstand zu versenden und dem Besteller binnen drei Werktagen nach Versand der Ware Rechnung zu erteilen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(4) Die Rechnung ist nach den für die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen geltenden Bestimmungen auszufertigen.

(5) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand der Ware vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst mit dem Tage nach Vorliegen dieser Unterlagen bei dem Lieferer. Dabei ist Voraussetzung, daß diese Unterlagen von den Lieferanten bei Streckengeschäften, Unterlieferanten bzw. Außenlagern u. a. spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware abgesandt werden.

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er kann die Abnahme des Vertragsgegenstandes nur verweigern, wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt sind.

(2) Über die Verweigerung der Abnahme hat der Besteller den Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch unter Angabe der Gründe zu verständigen. Diese Mitteilung ist schriftlich zu bestätigen.